

STADT EICHSTÄTT

**Vollzug der Baugesetze;**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

### **Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung/Aufstellung und Zusammenlegung der Bauleitpläne „Bebauungsplan Nr. 13 Industriegebiet“ und Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ beschlossen. Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen zu möglichen Erweiterungsflächen des Gesamtgebiets, die die Zusammenlegung der beiden Bebauungspläne behindern, erschien es zweckmäßig, das Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen.

Am 05.03.2015 hat der Stadtrat, abweichend vom ursprünglichen Aufstellungsbeschluss, beschlossen, die beiden Bebauungspläne doch nicht in einem Planwerk zusammenzufassen, sondern die Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsflächen getrennt zu betreiben und die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 23.04.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Planentwurf in der Fassung vom 26.03.2020 erneut durchzuführen. Gleiches gilt parallel dazu für den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.07.2019

Ziel und Zweck der Planung ist planungs- und nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken bzw. planungskonforme Nutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.

Der gesamte **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 48 ergibt sich aus der anliegenden Planunterlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.48 in der vom Stadtrat gebilligten Fassung vom 26.03.2020 sowie der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie mit den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**Montag 25. Mai bis einschließlich Dienstag, den 30. Juni 2020**

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis: Bei Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung: 08421/6001-194

Zudem können die Unterlagen barrierefrei auf der Internet-**Homepage der Stadt Eichstätt** unter

**Rathaus → Informationen → Bauleitplanverfahren → Öffentliche Auslegung**  
eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** schriftlich (Stadt Eichstätt, Stadtbauamt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt), per E-Mail ([bauamt@eichstaett.de](mailto:bauamt@eichstaett.de)), oder zur Niederschrift im Rathaus (Stadtbauamt) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- [S]: Stellungnahmen
- [B]: Aussagen in der Begründung
- [L]: Schalltechnische Untersuchung

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Mensch	Lärmemissionen (S, L, B)
Tiere/Artenschutz	./.
Pflanzen	
Boden	Inanspruchnahme von Boden, Flächenversiegelung (B)
Wasser	Informationen zu Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten sowie Abwasserbeseitigung (S, B)
Luft/Klima	./.
Landschaft und Erholung	Informationen zu Topografie und Landschaftsbild (B)
Kultur- und Sachgüter	./.
Wechselwirkungen	./.

Eichstätt, 13.05.2020

*gezeichnet*

Josef Grienberger  
Oberbürgermeister